



Das LI. Capitel.

Von der Fischeren in Teichen.

Innhalt.

§. 1. Welches die beste Fisch-Zeit. §. 2. Vom Ablassen des Teiches und von der Schlegel-Gruben. §. 3. Fleißige Aufsicht unter den Fischen ist überall vonnöthen. §. 4. Etliche Fischer-Regeln. §. 5. Vom Verkauf der Fische. §. 6. Was den Fischen zu thun.

§. 1.

Die Fisch-Zeit in den Teichen ist zweyerley / und trifft sie entweder in den Frühling oder in den Herbst. Etliche halten jene für die nutzbarste / weil die Fische um die Fasten die beste Anwehrung haben / andere aber behaupten / daß diese die beste und natürlichste seye. Und wahrhaftig / wann ich meine unvergreiffliche Meinung darvon sagen soll / so halte ich es mit den letztern. Dann außer dem daß man so sicherer ist vor den Fisch-Dieben / Ausreißung der Wehr / und andern Zufällen / die die Fischer in der Winterung zu erwarten und zu befürchten haben / so kan man auch die Fische noch um einen billigen Preis an Mann bringen / zumahl da sie wegen der frischen Nahrung und guten Sommer-Nekung von annehmlichem Geschmack und bessern Fett- und Leibigkeit sind. Jedoch bekenne ich / daß / wer der vorangesehten Zufälle wegen / sich kein graues Haar wachsen läßt / oder sonsten wohlzugerichtete Fisch-Gruben / und eine feine Winterung hat / der thut bey einem so gut / als bey dem andern.

§. 2. Ehe man noch fischet / muß vorher der Teich abgelassen werden / der dann / nachdem er groß oder klein /

viel oder wenig Wasser hat / mit seinem Ablassen auch bald oder spät fertig wird. Hat man ihn vorher öfters gefischt / so richtet man sich nur darnach wie viel Stunden er sonst abgelaufen / so kan man beläufig seine Fischeren ohne viel Zeit-verlieren bequemlich anstellen. Doch muß den Knechten anbefohlen werden / daß sie das Wasser sacht ablassen lassen / und deswegen erstlich den Ablass-Zapffen nur ein wenig lüfften / hernach aber auf der Helffte ziehen sollten. Dann wo dieses nicht geschieht / reissen die Fische mächtig aus / und die Karpfen bleiben gerne im Schlamm stecken / da sie dann von den Fischern leichtlich vertretten werden können. Wiewol ich muß bekennen / dem ganken Handel ist leicht abzuhelffen / wo man nur vor den Schlegel ziehen und Teich ablassen hinter dem Damm oder zu End der Rinnen / eine mit Pfälen und einem eng-gestochtenem Zaun wohlverwahrte Schlegel-Gruben zurüstet / auch das Rinnen-Loch mit einem wohl versehenen Hut verwahret / und mit Steck-Barn ummachet / damit die im ersten Wasser ausschießende Fische nicht ausreissen oder durchgehen können.

§. 3. Bey dem Fischen / und so lange solches währet / soll ein kluger Haus-Vatter vertraute Leute als Hüter und Wächter zu den Teichen stellen / durch welcher gute Aufsicht die diebische Fisch-Mauser und langbeinigte Ottern / die sich gemeinlich darbey einfinden / mögten abgeschreckt werden. Gleiche Sorge ist vonnöthen bey den Wägen und Fuhren / auf welche die gefangene Fische geladen werden; Setzet man sie aber in Behälter / so ist es auch gut / wo man jemand hat / der mitgeht / und sich die

die Mühe/ alle Stück zu zehlen und fleißig aufzuschreiben/ nicht verdriessen läßt. Daß man / wo die Fischerey in einem Tag nicht kan geendiget werden / versicherte Personen bey den abgelassenen Zeichen lassen soll / braucht keiner Erinnerung. Dann es bleibt einmahl wahr / man gebe Achtung auf das Land-Volck wie man wolle / so ist es vonnöthen; ja es ist des Abtragens und Stehlens so viel / daß man auch unter aller seiner Aufsicht sich bißweilen über den Döpel muß werffen lassen.

§. 4. Zum Fischen ist das kühle Wetter das beste. Dann die Fische bleiben lieber und können auch leichter über Land geführet werden. Daher man auch im warmen Wetter nur allein zu frühe fischet. Wann Hecht und Karpffen in einem Teiche stehen / so werden jene im ersten Zug die meiste seyn. Dann die Hechte gehen immerzu dem Raub nach / und schwimmen oben; Hingegen der furchtsame Karpf sucht seine Reirade im Morast und in den lettigten Schlupf-Winkeln der Teiche. Daher fallen die Hechte auch am ersten ins Netz / und in dem andern und dritten Zug folgen allererst die Karpffen / wann das Wasser trüb ist worden.

§. 5. An etlichen Orten werden die gefangene Fische gleich verkauft / und holen sie entweder die Fischer / nach ihrem getroffenen Accord, Schock- oder Centner-Weise mit ihren Fisch-Wägen ab / oder / wie es in Böhmen und

Mähren auf den Herrschafften Gewohnheit ist / müssen den Rest die Unterthanen von Haus zu Haus um einen gewissen Preis annehmen. Wo sie Schock-weise genommen / und der Kauff allererst bey den Zeichen / nach der Größe der Fische / soll geschlossen werden / ist es am besten / man sondere sie alsobald / nachdem sie aus den Zeichen kommen / in die *Mittelmäßige / Große und Kleine* ab / so hat kein Kauffer Ursach lang zu marcken / oder / mit Vorweisung der Kleinen / die unter den Großen liegen / sich einen billichern Preis abzuknencken und abzudrucken; daß die Fische von dem Schlamm / den sie aus den Zeichen mit sich bringen / vorhero im frischen Wasser sollen gesäubert werden / ehe man sie auslädet / oder in die Einfäße und Behälter thut / wissen alle Bauren-Knechte.

§. 6. Im übrigen ist das Zustecken des Schlegels nicht zu vergessen / wann sich das Fischen geendiget hat. Man kan alsdann zugleich die Schlegel-Gruben ausfischen. Der eingesteckte Schlegel muß mit Letten und Waasen wohl verwahret werden / damit die Rinne nicht ausgehe / und der Teich rinnend werde. Ist dieses geschehen / so ist alles wohl verrichtet. Doch noch eines ist übrig / die Mittheilung dieses Segens Gottes für die Armen.

Das XII. Capitel.

Von der Fischerey unter dem Eise.

Inhalt.

§. 1. Von den Orten / und Zeit dieser Fischerey. Druck-Fehler im Haus-Calendar wird erinnert. Von dem Ursprung dieser Fischerey. §. 2. Ihre kurze Beschreibung. §. 3. Lustige Eiß-Fischerey der Dieben und armen Leute.

§. 1.

 Je Eiß-Fischerey ist eine von den lustigsten / und wird meistens auf übergefrorenen Seen oder ausgetretenen und auf Wiesen und Feldern stehenden Wasser-Gruben practiciret. Die beste Zeit darzu ist im December / Jenner und Februar / wie es schon in dem Haus-Calendar erinnert wurde / da aber / durch Versehen / bey dem Hornung das Wortlein unter ausgelassen worden. Herr Coler hat artliche Gedancken von den Urhebern und Erfindern dieser Fischerey. Dann er stehet in der Meinung / daß die Kunst im Winter unter dem Eise zu fischen / die Leute erstlich von den weissen Beeren in Norwegen / Island / und Finmarchia gelernet hätten. Dann die haben vor der Zeit / schreibet er / ehe diese jetzige Leute dieselbige Länder eingenommen und besessen haben / also darinnen gefischet.

§. 2. Man gebraucht grosse Netze darzu / das wird durch ein aufgehawenes Loch in die See hinein gebracht / und durch zwey Stangen / an welche das Netz mit seinen bästernen Stricken gebunden ist / unter dem Eise / fortgeschossen. Weil man nun schon im Vorrath etliche kleine Löcher im Eis nach der Ordnung aufgehauen hat / so kan man dorten die Stangen wiederum heraus fan-

gen / es seye nun / daß sie vor sich biß unter das aufgehawene Loch avanciret / oder aber daß man sie mit den Hacken hervor ziehen / ja wohl gar das Eiß deswegen aufheben muß. Diese schiesset man mit dem Netz wiederum fort / biß sie an das bemerkte und bezeichnete Ort kommt / da der Zug verrichtet werden soll: da kan man dann sehen / was / nach herausgezogenen Stangen / bästernen Stricken und dem Netz / dann so folgen sie aufeinander / sich vor eine Anzahl der Winter-Gästen eingefunden habe.

§. 3. Die armen Leute / ich wolte sagen / die Fisch-Diebe / haben eine andere Art unter dem Eise zu fischen / die auch ein Christlicher Haus-Vatter zu seiner Lust an Orten / da er Recht zu fischen hat / probiren kan. Sie spazieren am Ufer auf und ab / und geben auf das genaueste Achtung / ob sie unter dem Eise keinen Fisch erblicken mögen. Dann die Hechten gehen / der Luft wegen / gar gerne in die Höhe / so weit / daß sie mit dem Rücken ebē das Eis berühren. Wo nun diese Vögel dergleichen etwas sehen / wischen sie in den Teich / und schleichen hinter ihnen so lange her / biß sie ganz nahe bey sie stehen / daß sie den Ort / unter welchem sie stehen / mit einem grossen Brügel erreichen können. Mit dem Brügel / den sie zu dem Ende bey sich tragen / schlagen sie auf den unter dem Eise stehenden Fisch / und ob er schon fort / und durchgeheth / so wischen sie doch mit dem Brügel hinten drein / und schlagen vor und hinter ihm aus allen Kräfte auf das Eis / biß sie ihn so sehr betäuben / daß er empor schwimmet. Geschiehet dieses / so öffnen sie das Eis an selbigem Ort / und langen ihre Beute mit Freuden heraus.

— 0 —

REEEEE

Das



Das LIII. Capitel. Von Krebsen/ und wie dieselben zu fangen.

Inhalt.

§. 1. Unterschied und Aufenthalt der Krebse. Ihre Antipathie mit den Schweinen. §. 2. und 3. Die Zeit und unterschiedene Arten/sie zu fangen.

§. 1.

Die Fisch- und Bach-Krebse werden entweder rothschalichte oder Steins-Krebse genennet. Die letztern bleiben im Sieden weiß und bleich / die andern aber nehmen eine schöne rothe oder rothschwärzlichte Farbe an. Beyde Sattungen sind am liebsten in steinigten Bächen und in den Flüssen / deren Gestad mit Bäumen besetzt ist ; dann da haben sie Gelegenheit / sich nach aller Bequemlichkeit aufzuhalten / und in den Löchern und unter den Wurzeln der Bäume ihre Sicherheit zu suchen. Das ist artlich / daß die Märctische und Ungarische Krebs - Führer / wann sie auf dem Land mit ihren Wagen übernachten müssen / unter andern Ursachen / auch darum Wache halten / damit kein Schwein unter den Wagen durchlauffen könne. Ratio: Weil sonst die Krebse abstechen und sterben würden.

§. 2. Sie zu fangen/ist die beste Zeit im Maio, und so fort bis auf den September, dann zwischen der Zeit sind sie leibig und gefüllt / absonderlich / wo es bey vollem Schein geschieht. In den Bächen und Flüssen / werden sie von etlichen / ja wohl von den meisten / mit den Händen gefangen / und unter den Stöcken oder Wurzeln der Bäume und aus ihren lettichten und tiefen Krebs-Löchern hervorgefucht. Man bedienet sich auch der Reusen darzu / und der Krebs-Börbe / in die zu Zeiten vom in Hönig gerösteten Fisch - Gedärm ein Querder kommt / durch welches sie angereizet werden / desto lieber einzuge-

hen. Etlicher Orten fänget man sie in den feichten Bächen auf nachfolgende Weise : Die Breite des Baches wird mit dicht aneinander gestossenen Reusen besetzt / die von einer Seiten zur andern reichen / wiewohl auch etliche nur 2. oder 3. Reusen in der Mitte nehmen; die andern gehen mit langen Stangen an dem Ufer daher / und rütteln / und bewegen darnyt alle im Grund liegende Steine / stören auch wol in die angetroffene Löcher. Damit nun die Krebse sich dieser Verdrüßlichkeit entschlagen mögten / gehen sie aus ihrer Hölen vor / fallen aber darauf in die eingelegte Reusen / und werden öfters in feiner Anzahl gefangen.

§. 3. Doch das gehet in tiefen Wassern nicht an / sondern man muß dar mit Angeln das beste thun / wann die am Ufer eingelegte und angefählte Reusen nicht helfen wollen. Man verfähret aber mit den Angeln also: Man erforschet vor allen die Tiefe des Wassers / darinnen man sein Glück versuchen will. Ist diese bekannt / so schnitzet man sich schmale lange Stäblein / die so wohl den Grund erreichen / als auch noch eines Spannes - lang über das Wasser heraus ragen. An diese nun ködert man die hintern Viertel von abgestreiften Fröschen an / und leget sie nacheinander an den Ufer des Wassers hinein / daß die obere Spitzen heraus siehet. Diesem Mas gehen die Krebse alsobald zu / und versuchen / ob nicht sich etwas zu benaschen vor sie finde. Nun spüret man es aber gar leicht / wann sie anbeissen / dann es bewegen sich oben die Stäblein / da soll man dann / auf Vermerkuna dessen / mit einem kleinen Haamen fertig seyn / das Stäblein gemach auf die Höhe ziehen / und / so bald es seyn kan / mit dem Haamen unter das Stäblein wischen: so muß dann der Krebs / der nicht gern eher von dem Mas läßt,

läßt / als bis ihn die Luft darzu nöthiget / wann er ins Wasser fallen will / weil das Stäblein nun bald über Wasser kommt / sich in sein eigen Gefängnis / oder in den unterhaltenen Hammern stürzen. Auf diese Art kan man

nach allen eingelegte Stecklein nach der Ordnung sehen / und so mit ihnen verfahren / bis sich endlich eine Mähheit Krebsse zur Dankbarkeit vor die Mühe wird eingestellet haben.

Das LIV. Capitel.

Von der Fische Krankheiten und Feinden.

Inhalt.

§. 1. Ob ein jede Gattung der Fische seine eigene Krankheit habe. §. 2. Ursachen ihres Aufstossens. Gefahr im Winter. Mittel dagegen. §. 3. Präservativa vor die Erhaltung der Fische. §. 4. Von Wassermäusen und dem Otter.

§. 1.

E stehen etliche in der Meinung / daß aller Art Fische ihren gewiesenen Mängeln und besondern Krankheiten unterworfen seye. Die wichtigste von den Ursachen / die sie zum Verweisthum anführen / ist diese: Weil auch wohl in einem Teich Fische von einerley Art / bald mager / bald leibig und herrlich wären. Jedoch sie halten darvon was sie wollen / mich düncket diese Ration nicht hinlänglich zu seyn. Dann ich weiß wohl / daß manchesmal Fische in den Teichen / von ungleichen Brut. Weyhern / und von ungleicher Brut zu stehen kommen; Es ist auch nicht zu laugnen / daß der Boden in dem Teich ungleich seye / and was der verborgenen Ursachen mehr sind / von welchen die Ungleichheit der Fische entstehen mögte.

§. 2. Der Karpfen Krankheiten rühren gemeinlich von verderbten und faulen stinckenden Wassern her. Dann es lehret die Erfahrung / daß diß die Ursach seye / wann Fische matt und schadtschafft würden. Doch dem Mangel ist mit frischem Wasser / das man in Teich lassen soll / bald abgeholfen. Die härteste Zeit haben die Fische unter dem Eiß / wie es man gar deutlich an den Karpfen sehen kan. Dann bey harter Winterzeit / wann sie unter dem dicken Eiß nicht Luft haben / werden sie durch Mattigkeit aus ihrem Lager aufgetrieben / u. eilen mit aufgesperrem Maul nach den aufgeeißte Löchern zu. Man kan dieses schon vorher mercken / wann sich die schwarze breite Wasser Käfer sehen lassen. Dann auf diese folgen in etlichen Tagen gewiß die Hechte und Karpfen. Diesem Ubel zu helfen / müssen die matte Fische mit dem Hammern heraus gefangen und ins frische Wasser gesetzt werden / so können sie sich wieder erholen.

§. 3. Zum Präservativ gebraucht man unterschiedliche Sachen / von denen man aber sagen kan / daß sie das Probatum nicht überall verdienen. Etliche hängen in Brandwein gebeißtes Weizen-Brod oder Kampfer in Teich; andere werffen Schaafmist / Erbsenstroh und gebrannte Ziegelsteine hinein. Viel mahlen Kürbs-Kern / und machen einen Teich daraus. Allein diese Mittel mögten wohl in kleinen Teichen noch einige Wirkung haben / in grossen zum wenigsten wollen sie nicht anschlagen.

§. 4. Die Wassermäuse sind der geringste / doch ein schädlicher / Feind der kleinen Fischlein / als Grundel / Freilten / u. und der jungen Brut von Hechten / Barben und Karpfen. Der größte ist der Otter. Er wohnet an grossen und kleinen Flüssen / Wassern und Teichen. In den Weyhern thun sie den größten Schaden. Dann weil die Fische ihnen da nicht entlauffen können / so haben sie freye Wahl zu handthieren wie sie wollen; welches sie auch meisterlich thun / wann sie eine grosse Menge Fische todt beißen / und doch nur die besten und schönsten vor ihr Maul heraus klauen und suchen. Sie werden aber / wo sie verspüret werden / nicht lang geduldet. Dann ent-

weder werden sie geschossen / und von Schleiß- und Otter-Hunden ausgespüret / aufgetrieben / und mit Netzen erhaschet / oder sie fangen sich selbst in den grossen Neusen / da sie dann ihre Mascherey mit dem Balg bezahlen müssen.

Rechts-Anmerkungen

Über die Materie von der Fischerey.

Wie die Fischereyen so wohl in dem gemeinen Wesen / als auch in dem Haushalten / jederweilen einen grossen Nutzen geschaffet / Vid. Speidel, Specul. Jur. voc. Fisch / Fischfang / 20. in pr. Hippolit. à Collib. de increment. urb. p. 74. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 67. so / daß deswegen die Städte / so an Fisch-reichen Flüssen oder Wassern liegen / nicht unbillig vor andern glücklich geachtet worden. Jacob. Bornit. de rer. iustic. tr. 1. c. 20. in fin. also hat man zu alten Zeiten vor dieselbige grosse Sorge getragen / Casp. Klock. L. 2. de arar. c. 5. n. 74. & seqq. Knipschilt. c. 1. n. 64. & 65. & Lunden spur ad Jus provinc. Württemberg. f. 254. n. 1. & f. seqq. n. 2. sie mögen hernach in fließenden öffentlichen Wassern / oder auch in Weyhern und Teichen angestellet worden seyn / worunter jene die wilde Fischereyen / diese aber die Zahme genennet worden. Klock. L. 2. de arar. c. 5. n. 84. Wurffbain. in differ. jur. Civ. & Reform. Nor. p. 203. & Dietz. ad Befold. Contin. voc. Wilde Fischerey: Sonderheitlich aber hat sich dieser Nutzen jederweilen fast überschwenglich an dem Zering Lax- und Salm-Fang / beßgleichen auch bei andern Meers-Fischen dergestalten gezeiget / daß diejenige / so denselben verrichten lassen / einen unsäglichen Gewinn davon gezogen haben / allermassen hiervon bey dem Klockio de arar. L. 2. c. 5. n. 85. & L. 2. c. 35. n. 9. nec. non in Tract. de Contribut. cap. 1. n. 342. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 66. Hippol. à Collib. de increment. Urb. p. 74. vers. ex halecum captura. und bey dem Speidel. voc. Zering-Fang / weitläufftig nachgelesen werden kan / von uns aber in dem anderten Theil dieses Tractats noch etwas mehrers davon beigebracht werden soll.

Wiewohl aber vor diesem einem jedweden / sowohl in dem Meer / als in andern Wassern / welche Strömung frey fließen / ohngehindert zu Fischen erlaubt gewesen / auch so gar derjenige / welcher einem andern solches gewehret / injuriarum belanget werden können / v. l. 13. §. 7. ff. de injur. add. Schneidew. Harppr. alii que plures DD. ad §. Alumina 2. J. de R. D. & Cæpoll. de S. P. R. cap. 42. n. 1. so ist doch dieses heut zu Tag durch eine General-Gewonheit dergestalten geändert / und die Fischereyen dermassen beschnitten worden / daß niemand ohne sonderbare Erlaubnis fischen darff / gestalten dann die Fürsten und Landes-Herren sich eben des jenigen Rechtens über die Fischereyen unterzogen / dessen sie sich heut zu Tag im Jagen gebrauchen. Cujac. 4. O. 2. Cæpoll. cit. cap. 42. n. 3. Boicer. de pœn. furt. cap. 2. n. 88. Lunden spur. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 256. n. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. lib. 2. cap. 7. n. 30. Ob aber dieses mit Rechte beschehen oder nicht? Wollen wir in dem anderten Theil dieses Tractats erörtern. Vid. interea Ziegler. de jure Majest. Lib. 2. c. 15. §. 23. Hippolit. à Collib. de Increment.

crem. urb. p. 73. & Noë Meurer Tr. von Wasser. Recht/ qu. 10. n. 4. Beswegen dann auf dem Meer von denen angränzenden Herrschaften das Fischen oft bis auf 100. Meil Wegs verboten ist/ (ausser daß die Schiffler zu ihrem Gebrauch/ nicht aber/ daß sie es verkaufen dürfen/ etwas fangen können) Hippolit. à Collib. d. Tr. p. 73. In den öffentlichen grossen Flüssen aber / ist selbiges vermassen eingeschrencket / daß niemand darinnen fischen darf/ er habe dann solch Recht erlangt/ und der Obrigkeit das ihrige davor abgestattet / Georg. Mohr. de Jure venat. p. 1. c. 5. n. 16. & Hippolit. à Collib. c. 1. Dahero dann hier und dort eigene Fisch-Ordnungen angesetzt/ welche darinnen Maß und Ziel vorschreiben/ davon bey dem Herrn Fritschen de Jure Fluviat. P. 3. nachgelesen werden kan/ daß solchem nach die Einkünfte von den Fischereyen in seiner Maß nicht ungereimt unter die Regalia gezehlet werden. Vid. 2. F. 56. Conf. Klock. L. 2. de arar. c. 5. n. 70. ibique Dn. Peller. n. 31. Sixtin. de Regal. L. 2. cap. 18. n. 8. & 34. Speidel. Specul. Jur. voc. Fisch/ vers. de Jure Commun. & Stryck. in usu modern. Pandect. Lib. 1. tit. 8. §. 14. sonderlich was den Salm und Lachs-Fang betrifft / den sich die Obrigkeit gemeinlich vorbehält. Klock. Lib. 2. de arar. c. 5. n. 85. Item den Otter- und Biber-Fang / welcher absonderlich denen Regalien beygezehlet wird/ Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 68. Keller. de offic. Jurid. Polit. Lib. 2. c. 4. pag. 445. & Weizenegger de servitut. person. & real. dissect. 5. c. 6. n. 16. Ob aber derselbige dem Forst-Recht oder der Fischerey anhangt? darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht allerdings einig / Besoldus in seinen Consiliis V. 1. conf. 3. rubr. von der Fischerey / schreibt hiervon also: Diweil auch der Biber- und Otter-Fang ein Anhang des Geweids und Regals ist/ so wohl des Wildbanns als Fischerey; so kan dem Herrn des Wildbanns / Forst und Gejagtes diese Species Venationis (Art der Jagt) mit keinem Fug abgestricket werden. Add. id. in Thel. pract. voc. Fischerey. vers. Biber / mit welchem auch übereinstimmt Wehner. obl. pr. Voc. Forst-Recht/ vers. Es gehöret auch / & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. n. 68. Dem aber andere sich stark wider setzen/ des davorhaltens / daß der Otter- und Biber-Fang zur Fischerey gehören/ V. Noë Meurer Tr. Vom Forst-Recht. fol. 83. Killinger. de jure foresti & venand. concl. 5. lit. B. Speidel. Specul. Jur. voc. Otter-Fang / & novissime Dn. Ertel. in Observat. illustrib. juridico-equestr. Observ. 10. per tot. ubi rationes exhibet. Wiewohl er mit dem Speidello am Ende dahin schliesset/ daß / wann in dergleichen Fall kein altes Herkommen / Verjährung / Vertrag/ oder dergleichen/ sich hervor thut/ das jus preventivonis, oder das Vorkommungs-Recht um deswillen Platz haben könne / weil die Otter und Biber sowohl in den Wassern als Hölzern ein sehr schädliches Thier sind/ von welchem allem/ wie auch von den Regalien insgemein wir in dem anderten Theil dieses Tractats mit mehrern zu handeln gesonnen sind.

Obwohl nun jetztgehörter Massen niemand in öffentlichen Flüssen ohnerlaubt der Obrigkeit fischen darf/ so können doch die privat-Personen dieser Concession oder Erlaubnis auf verschiedene Weise theilhaftig werden / allermaßen dann erstlich die Fischer-Gerechtigkeit von denen Lands-Herrn zu Lehen verliehen wird/ Vid. omnino Modestini. Pistor. V. 2. conf. 14. n. 22. in verb. Über das alles haben Beplagte wohl 3. Lehen-Brief vorgebracht / darinnen sie mit dem Wasser P. ganz und gar/ und mit der Fischerey darauf von 200. Jahren her beliehen. Et n. 24. in verb. Und seynd Beplagte von dem Fürsten von Pommern mit dem

See beliehen. It. Conf. 70. n. 11. verb. So die von W. etliche Lehen-Brief productirt/ darinnen ihnen die Gerechtigkeit zu fischen / vom Lands-Herrn wäre verliehen worden. Add. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. Stryckman. de Jure maritim. p. 5. c. 4. n. 11. Stryck. in usu mod. Pand. Lib. 1. tit. 8. §. 14. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 299. Welchem nach dann Manzius ad §. flumina 2. Inst. de R. D. n. 27. & 35. testiret / daß in der Donau gemeinlich die Fischerey-Gerechtigkeit einigen Fürstern zu Lehen verliehen würde / welche dem Lands-Herrn davor zu gewissen Dienstleistungen verbunden wären / und pflegete man selbige insgemein die Lehen-Fischer zu nennen. Nichtweniger kan (2.) die Fischerey-Gerechtigkeit durch die Präscription oder Verjährung erworben werden / worzu aber eine solche Zeit erfordert wird/ von dessen Anfang sich niemand zu erinnern weiß/ Vid. Cœpoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. inf. Sebastian. Medicis. de venat. piscac. & aucup. p. 2. qu. 21. n. 12. Hartm. Hartm. tit. 24. obl. 3. n. 4. verl. unde licet prescriptio. & Just. Hahn. d. Tr. de Jure Colon. th. 300. Dann obgleich sonst diejenige Sachen / welche durch das Völkler-Recht gemein gemacht worden/ sich nicht präscribiren oder verjähren lassen. L. 45. ff. de usucap. & Besold. Th. Pr. voc. Fisch-Fang/ so ist doch solche Lehr nur von einer Lehen-zwanzig- oder dreißig-Jährigen Zeit zu verstehen/ keines weges aber von einem solchen Verlauff anzunehmen / dessen Anfang das Menschliche Gedächtnis übertrifft. l. 3. §. ductus aquar. ff. de aqu. quot. & activ. Schneidew. ad §. flumina. 2. n. 9. J. de R. D. angesehen dieselbe bekanntlich eine solche Kraft hat/ daß sie einer Special-Concession oder Freyheit gleich geachtet wird. v. l. 1. §. 1. & l. 2. pr. ff. de aqu. pluv. arc. & Myns. 1. O. 30. Und diese Verjährung hebet alsdann ihren Lauff an/ wann einer an einem gewissen Ort in dem Fluß ganz alleine gefischt / und die andere / so neben ihm fischen wollen/ davon abgehalten hat; dann wann selbige sich davon abtreiben lassen/ hat sich jene hierdurch in die possession dieses Rechts gesetzt / welches er demnach/ wann die vorbemelte Zeit erfüllet verjähren kan. Schneidew. ad d. §. flumina. 2. n. 9. & Hahn. d. tr. th. 301. Add. omnino Casp. Klock. tom. 1. Conf. 29. n. 198. & 199. in verb. Vorab/ weil fürs andere/ höchstgedachte Chur-Pfalz/ vor 30. 40. 50. und mehr Jahren / im berührten Queichen-Bach allein gefischt / und andern / insonderheit aber denen Landauischen Unterthanen / über bewährte Zeit Rechts solches nicht gestatten wollen/ wie mit vieler Zeugen Auslag zu behaupten. Es ist aber ausföndigen Rechts/ daß in Krafft dergleichen langwirriger unvermerckter possession und Gebrauchs / der Brauchende ihm ein eygenthumliche sonderbare Gerechtigkeit / und zwar ein solch Jus piscandi acquirere / und erwerbe / daß er andere / so sich fürters dessen anzumassen unterstehen möchten/ davon abtreiben / und ihr Fürnehmen des Fischens verwehren könne. Conf. Rol. à Valle. Conf. 9. n. 68. & seqq. V. 1. & Rosenthal. Synops. feud. c. 6. n. 1. dergleichen kan (3.) die Fischerey-Gerechtigkeit in Bestand genommen werden / in welchem Fall demnach ein gewisser Zins / (so man deswegen Fisch-Zins nennet) davor zu geben und bestehet selbiger entweder im Geld/ oder in Fischen selbst; imassen dann zuweilen beschiebet / daß die Obrigkeit / so diese Gerechtigkeit verlehret/ sich die grössere Gattung/ nemlichen den Haupt-Fisch vorbehält / auch darbey einige andere als Dienst-Fische ausdinact. Klock. L. 2. de arar. c. 5. n. 95. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 66. in fine. Add. omnino Modestini. Pistor. V. 1. conf. 70. n. 16. in verb. Ob sie aber wohl die See mit dem grossen Garn nicht befugt zu beziehen / so muß doch ihnen ihr gebührt

bährlicher Vorfisch und Zolfisch / wie ihnen dann vor Alters gegeben worden/auch hinfürther / so oft ein groß Garn auf der See und an ihrer Seiten gehet/gerichtet werden/die weil alle Zeugen/so von beiden Partheyen vorgestellt/diß einträchtiglich sagen und bekennen / daß denen von B. und andern Klagen den Geschlechtern alle Wege / so lang als sie gedehen / vor ihr Antheil und Gerechtigkeit der Vorfisch und Zolfisch gegeben worden seye. Item V. 1. Conf. 14. n. 6. in verb. Und ihnen der Vorfisch gegeben/2c. Woraus dann zu sehen/dass die B. in possessione vel quasi des Zolls oder Zinses vom Fischen gewesen. Etn. 34. ibi Fische Zins gegeben: nec non n. 36. verb. wie die Bayern dem von B. vom Fischen auf dem See/erliche Fische gegeben. Und endlich kan auch (4.) die Fischens Gerechtigkeit erlauffet werden/ aller massen bey dem Bartholomazo Cœpolla. Tr. de S. P. R. cap. 42. n. 3. nachzulesen ist/ 2c. Wie aber die solcher Gestalten erworbene Fischens Gerechtigkeit zu erhalten / und ob solches auch durch Pfandungen besichenen könne / wann nemlich jemand von einem andern darinnen beunruhiget worden / davon ist bey dem Justo Hahnio. d. tr. th. 309. & 310. nachzusehen.

Wann nun jemand die Fischens Gerechtigkeit vorgedachter massen erworben / kan er zwar sich derselben gebrauchen/allein er muß sich darbey wohl in acht nehmen/dass er selbige nicht anders / als er sie entweder eressen / oder / als sie ihm verliehen worden/gebrauche: Modestini. Pistor. d. conf. 70. n. 10. weßwegen er dann/so er vielleicht das Fischen nur bey Tag hergebracht / sich nicht unterfassen soll / selbiges bey dem Licht oder bey der Nacht anzustellen/oder/wann er nur an einem gewissen Ort dasselbige eressen / solches auch ohn Unterschied an andern Orten zu verrichten: Oder endlich / wann er bisher nur ein gewisses Instrument gebrauchet / und entweder allein mit dem Angel/oder mit dem Wurf/Garn/Klippern/Rufen/Röben / zu fischen berechtiget gewesen/ künstlich in sich anderer neuer Instrumenten zu bedienen/und was dergleichen mehr seyn mag/ eingedenck/ daß die Verjährung sowohl/ als die Verjährung eines sehr engen und eingeschränkten Verstandes sind / mithin von einem auf das andere / (obgleich eine Gleichheit darinnen zu befinden wär) sich nicht extendiren lassen. v. l. 99. ff. de V. O. Pistor. d. conf. 70. v. 1. Casp. Klock. tom. 1. conf. 29. n. 184. & Hahn. d. tr. th. 307. & 308. Wie nun ein jeder nach der Art und Weiß / als er die Fisch Gerechtigkeit eressen / selbige gebrauchen soll: Also hat auch dieser / dem in andere Weg dieselbe vergönnet worden/so viel zu beobachten/dass er diejenige Beding/unter welchen er sothane Gerechtigkeit erworben / nicht überschreite. Dann wann bemeldte Gerechtigkeit vorgedachter massen ganz und gar benommen werden kan/war: um solle sie nicht gleichermassen/ bey vorsehender Verlephung/ von der Lands Obrigkeit eingeschräncket / und ihr Ziehl und Maß gesetzt werden können? Dahero dann in den Fisch Ordnungen hin und wieder gewisse Beding anzutreffen / unter welchen die Fischereyen vergünstiget sind/und zwar sind selbige sowohl auf die Zeit/und auf den Fisch/Zeug / als auch auf die Fisch selbst / dergleichen auf die nahe an den Wassern und Seen gelegene Güther / und endlich auf die Personen / gerichtet. Die Zeit betreffend/ ist nicht allein hier und dar das Nacht Fischen verboten / sondern auch noch überdiß eine gewisse Zeit benamset / in welcher in gemeinen Bächen und Wasser/Flüssen zu fischen erlaubet ist. Vid. Bayerisches Land/Recht. Tit. 18. §. 2. vers. nachdem die gemeine Bäch/2c. den Fisch/Zeug belangend / ist derselbige gleicher Gestalten in vorangeführter Bayerischer Lands/Ordnung vers. Man soll folgender massen

benamset. Man soll keinen andern Fisch/Zeug/ als Angel / Seßstragen und Pern (doch daß die Pern am Saß über vierhalb Stadt/ Schuh nicht weit seyen) gebrauchen. Die Fisch selbstem concernirend / ist hin und wieder verordnet / daß die Fischerey der Brut nit zum Nachtheil geschehe/wie dae in der Würtenb. Lands/Ordn. fol. 145. §. und soll hernach 20. hiervon nachfolgendes versehen. Alle und jede wachsende Fisch/so er wann zum Messfang gefangen/und das fol. 148. bezeichnete Mess nicht erhalten noch unter einem halben Pfund das Gewicht haben/ sollen wiederum in das Wasser geworffen werden/bey Straff 3. Pfund Zeller. Welches auch in der erneuerten Fisch/Ordnung wider holet. In der Bayerischen Lands/Ordn. aber d. tit. 18. §. 2. vers. und welcher & seqq. ist hiervon dieses beliebt worden: Und welcher also / wie angeregt/ an bestimmten zweyen Tagen / mit erlaubtem Fisch/Zeug zu fischen befugt/soll nachgemeldter Fisch keinen/er habe dann am Gewicht über einen halben Vierling/nehmen/die aber darunter seynd/wieder ins Wasser werffe/nemlich Aesch/Rorhn/Zecht/Barben/Worff/Alten und Kutten: Aber Grundeln / Koppen / oder Kugelhauten/ Kresling/ Erlitzen/ Pirfling/ Kotel/Schleyen/Zäfl/ Näsfling/Lauben/und dergleichen Fische/mag man/sie seyen groß oder klein/da man sie fänger/behalten. Was ferner die nahe an den Wassern und Seen gelegene Güther becriffet/ ist eben dinstesgen auch einiger Orten den Fischereyen eine gewisse Zeit benamset worden/damit den Wiesen und Feldern/so daran stossen / durch die / so Fischens halben darüber gehen/ auch neben hin und wider lauffen / kein Schaden geschehe noch durch das Auswerffen des Rothes das Gras verderbet werde. Bayerische Lands/Ordnung c. 1. vers. und dieweil/2c. Was aber endlich die Personen belanget/ denen von der Lands. Obrigkeit die Fischens Gerechtigkeit in den gemeinen Wassern vergönnet worden/ sind selbige in offtbemeldter Bayerischen Lands/Ordnung vers. Es soll aber/2c. folgender massen beschrieben; Daß nemlich niemand dann diejenige / so beweislliche Gerechtigkeit haben / oder an die gemeinen Wassergründ und Bodenkossen / oder aufs wenigst mit den anstossern Wunn/Wayd/ Trieb und Traud besuchchen/das Fischen in gemeinen Bächen oder Wassern zugelassen; Aber den müßiggehenden Umschliessen auch allem Herinlosen Gesind/ allerdings verboten seyn solle. Welches alles meistens/mit noch andern nützlichen Erinnerungen von Noe Meurer Tr. vom Wasser/Recht / qu. 10. n. 7. folgender massen zusammen gefasset wird. Wie die Fisch/Wasser/ damit dieselben an Fischen desto reicher/zu erhalten / ligt viel an guter Ordnung der Obrigkeiten und Benachbarten/ daß sie sich jederzeit der Instrumenten / Garnen und Zammen vergleichen/damit dieselbe nicht zu eng gemacht / und Kleins und Groß ohne Unterschied gefangen werden; dann je viel daran gelegen / daß man eine gewisse Form / wie die Maschen und Reussen seyn sollen/habe. Man soll auch in all weg in Wasser sie seyen gemein oder bestanden ein gewis Maß haben / wie lang die Fische/ so gefangen / seyn sollen/ und da sie zu Messfang gefangen / und das Maß nicht erreichen/ sie wiederum/ bey einer nahmbafften Straff/von Fischern ausgeworffen/ und bey grosser Straff nicht verkauft oder gekauft werden. Es thut auch allen Bächen und Wassern/so viel die Fisch antriffe fast wehe/da die Wasser trucken/abgeschlagen/die Bäch erschöpffet/und also der Saamen erschert wird. Item / die Wasser und Bäch sind sauber zu halten/ damit sie nicht mit Graben / mit Bauen/

mit ungewöhnlichen Schiffen und dergleichen verunreiniget werden. Sonderlich auch ist das Nacht-fischen schädlich / und in alle weg nicht zu gestatten / dann dieweil die Fisch solcher Zeit den Saamen von sich geben / und der Ruhe begehren / muß folgen / daß der Saam / als unvollkommen / zerstreuet / über sich schwimme / und nicht zu Früchten komme / wie dann die Fisch für sich selber durch das Nachfischen erschreckt und unruhig gemachet werden. Dann ob wohl die Fisch / ihrer Art nach / nicht / wie andere Thier / schlaffen / so gibt es doch die Erfahrung / daß sie also in der Ruhe stehen / als schliefen sie / wie sie dann / so ein Tumult / oder unversehene Bewegung des Wassers beschiehet / erschrecken / und hin und her schiessen. Dahero dann erfolgt / daß oftmahlen so eine große Menge der Fisch / mit dem Garn durch die Fischer bey dem Liecht umzogen / und also durch das Liecht betrogen werden. Add. Id. Noë Meurer. in dem Jag und Forst-Recht / part. 4. fol. 66. wo er weitläufig lehret / was zu Mehr-Erhalt- und Ausbringung der Fisch und Krebs dienlich seye. Conf. Lundenpur. ad Jus provi. Württenb. fol. 257. & seqq. Und so viel von denen öffentlichen gemeinen und wilden Wassern / ic.

Im Gegentheile kan in einem Privat-Wasser / welches jemand eigenthümlich zugehört / demjenigen / auf dessen Gut sich solches Wasser befindet / das Fischen eigentlich nicht verwehret werden / arg. l. 21. C. Mandat. Add. Noë Meurer Tr. vom Wasser-Recht. qv. 10. n. 7. Wie dann eben zu dem Ende auch einem jedwedem erlaubt / auf dem Seinigen einen Weyher zu bauen / wosfern nur dasselbige den Benachbarten an ihren daran liegenden Gütern keinen Schaden bringet. Noë Meurer. qv. 11. n. 2. Mithin der Weyer mit guten Dämmen und Ausfällen dergestalt versehen wird / daß das Wasser bey befahrender Ergießung / denen darbey liegenden Gründen keinen Schaden zufügen kan. Bayerische Lands-Ordn. d. tit. 18. §. 2. verl. ult. Dieses nun zu vermeiden / ist in erstberührter Bayerischen Lands-Ordn. vers. und dieweil / ic. cum seq. heilsamlich verordnet / daß / weilend durch Schüttung und Machung der neuen Weyer / bisweilen den anstossenden und anderen grosser Schade geschiehet / Künfftighin ohne Obrigkeitliches Vorwissen niemanden einigen Weyer zu schütten oder machen zu lassen erlaubt seyn solle ; Wo aber ein Landsass auf seinen eignen Gründen / ohn solches Vorwissen / auch anderer / und seiner eignen Unterthanen Nachtheil und Schaden / eine neue Weyerstett machen und schütten könnte / ist solches demselben in keine Wege benommen und verwehret.

Wann nun jemand auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden ein Fisch-Wasser hat / kan er sich dessen zu seinen Nutzen gebrauchen / mithin alle diejenige / so sich des Fischens darinnen anmassen wollen / durch Rechts-erlaubte Mittel davon abhalten / ja so gar / wann der Weyer ausgelauffen / denen Fischen / so daraus gekommen / nachfolgen / und selbige wiederum in ihr Gewahrsam bringen / v. l. naturalem. §. §. Gallinarum. 6. ff. de A. R. D. angesehen nicht gleich davor zu halten / daß dergleichen eigene Fisch derer jenigen / so sie am ersten fassen / eigen werden. v. l. Pomponius. 8. §. Idem Pomponius 1. ff. famil. ercisc. Add. Noë Meurer von Wasser-Recht / qv. XI. n. 3. Dahero dann diejenige / so bey dergleichen Begebenheiten auf ihren Gründen / die sie an den Fisch-Wässern liegend haben / Weyer / Behälter / Gruben / und Graben machen / und / wann die Wasser groß werden / und auslauffen / selbige einnehmen / hingegen aber / die Gräben / so das Wasser wieder fällt und kleiner wird / mit Hürten / Flechten / oder in andere Wege

zu dem Ende besetzen und verschlagen / damit die Fisch / so in der Wasserguß darein gekommen / nicht mehr heraus kommen mögen / hernach aber solche Gräben und Gruben ausschöpfen / und die Fisch und Brut / so darein gewichen / fangen / sehr unrecht thun / und nicht anders als solche Leut / die ihrem Nächsten das Seinige vorsätzlich zu entwenden suchen / angesehen werden können / welches verbottene Fischen demnach in der Bayerischen Lands-Ordn. tit. 28. §. 2. vers. Als sich auch / ic. cum leg. bey Straff verboten ist. Add. Weizenegger. de servitut. person. & real. diss. 5. c. 6. Wann aber ein Acker oder Wiese von einem Fluß überschwemmet worden / und Fisch mit sich geführet hätte / in diesem Fall könnte das Fischen nicht wohl verwehret werden. Angel. ad §. 12. l. de R. D. Hartmann. Hartmann. tit. 24. O. 3. n. 12. & Weizenegger. c. l. n. 14. In der Nürnberg. Reform. tit. 34. L. 1. Rubr. wie man in Güss / Wässern fischen möge. Ist hiervon insonderheit also versehen : Wann fließende Wasser oder Weyher / über ihren gewöhnlichen Fluß aussteigen / und auf eines andern Grund auslauffen / also / daß die Herren oder Beständner derselben Wasser mit ihren Schifflein und Fisch-zeug darauf frey fahren / und fischen mögen ; So soll der Herr des Grundes ihnen solches zu gestatten / und die Fisch folgen zu lassen schuldig seyn. So aber die Inhaber oder Beständner des Wassers in ihren Schifflein (daraus sie nicht treten oder steigen sollen) mit ihrem Fisch-zeug nicht frey fahren können / alsdann mögen die Herren des Grundes sich des Fischens daselbst / unverhindert wem das Wasser zustünde / annehmen / auch nach verlauffnen Güsswasser ihre Grund wiederum einfahren u. verwahren. Ob aber durch solche Überschwemmung das Eigenthum der Aecker verlohren gehe ? davon haben wir bey dem 33. Capitel des dritten Buchs. §. 3. gehandelt. Dieses ist gewiß / daß in solchen Weyhern das Fischen entweder als eine Gerechtigkeit / v. §. l. l. de servitut. / oder in Kraft der Nutz-Nießung zustanden werden könne. v. l. 9. §. 5. & l. 62. ff. de usufr. Add. Struv. Exerc. ad pand. 12. th. 16. In welchem letzten Fall der Nutz-Nießer die Fisch zu verbrauchen ebenner massen berechtigt ist / wann er nur an der Stell andere wiederum in den Weyher hinein thun läßt. vid. l. usufructuarium 62. §. si in vivarlis 1. ff. de usufr. Add. Caeppoll. de S. P. R. cap. 42. n. 6. Unterweilen kan auch das Fischen nur zur Lust erlaubt werden / arg. l. 8. ff. de servit. So / daß in diesen und andern Fällen genau darauf zu sehen / was unter denen Contrahenten bedungen / und ob das Fischen als eine Gerechtigkeit / item mit was Maß (angesehen die vorgeschriebene oder bedingte Maß keineswegs zu überschreiten / v. l. 10. §. 1. ff. quemadm. servit. amitt. & l. 24. ff. de S. P. R.) oder / ob es nur aus guter Nachbar- und Freundschaft erlaubt worden / arg. l. 41. ff. de A. A. P. in welchem Fall es / zur Vermeidung alles künftigen Haders und Zankes / rätlich / daß man sich einen Revers geben lasse. Vid. Noë Meurer in seinem Forst-Recht. tit. von aus Gnaben / und durch einen Revers zugelassenen und bewilligten Jahres-Gebrauch / ic. Endlichen kan auch ein solcher Teich oder Weyer zu Lehen verliehen werden / v. 2. F. 3. in f. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 5. qv. 1. & 22. in welchem Fall demnach die Frag entsteht / ob die nach dem Tod des Vasallen oder Lehen-Manns in einem solchen lehenbaren Weyher gefundene Fisch / von dessen Erben des Vasallen oder Lehen-Manns gefordert werden können / oder ob sich derselben der Lehen-Herr / dem das Lehen heimfallet / oder auch der Lebensfolger / anzumassen ? Welche Frag folgender massen

massen aufzulösen / daß die Fisch / nach Maßgebung der Kaiserl. Rechten / nach Proportion der zwischen denen Erben des Lehensmanns und des Lehensherrns / oder Lehensfolgers verfloffenen Zeit / zu theilen seyen / l. 7. §. divortio facto. 1. ff. Sol. matr. Und dieses um so viel desto mehr / als in denen Lehens-Rechten von den Fischen nichts ausdrückliches disponiret zu finden / wohl folglich es dißfalls bey Verordnung der Kaiserl. Rechte gelassen worden. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. n. 68. Ludolph. Schrad. de feud. p. 2. part. 9. princip. sect. 3. n. 71. & 72. & Carpzov. Jpr. for. p. 3. c. 35. def. 26. n. 5. 6. & 7. Dann obwohlen andere eine widrige Meinung hegen / des davorhaltens / daß solche Fisch mit dem Weyher / als ein Theil desselben / dem neuen Besizer / oder auch dem Lehens-Herrn zugehen / per l. 44. ff. de R. V. vid. Carol. Molinæ. ad Confluctud. Paris. tit. 1. §. 1. gl. 8. n. 17. & Zaf. in epit. feud. part. 4. pr. Weilen aber jedoch das Fischen insgemein erst nach Verfließung dreyer Jahr angestellet wird / als wäre es höchst unbillig / wann man die Erben des Vasallen / der Fische / so sie in den Weyher gesetzt / und auf deren Vermehrung sie bereits schon eine lange Zeit her grosse Mühe und Fleiß angewendet / miteinander berauben sollte. Hartm. Pistor. d. qv. 24. n. 67. Weßwegen die vorige Meinung der Billigkeit viel ähnlicher ist. In den Sächsischen Gerichten aber / hat man schon von langen Zeiten her also gesprochen / daß / wann die Zeit / da der Vasall gestorben / der vorsehenden Fischerey näher / als der jemigen Zeit ist / da die Fisch eingesezt worden / selbige denen Erben des Vasallen oder Lehens-Manns / um dieser Ursach willen zu zueigen seyen / weilen der bereits herangenaheten Fischzeit halber / es eben so davor zu halten / als wann der Weyher bereits gefischt worden. arg. l. pen. ff. de milit. testam. Add. Hartm. Pistor. d. qv. 24. n. 69. Coler. de Process. execut. p. 2. c. 3. n. 316. Rolenthal. de feud. c. 10. concl. 42. n. 61. Berlich. p. 3. concl. 45. n. 25. Richt. p. 1. decif. 56. n. 8. & seqq. & Carpzov. p. 3. c. 35. def. 26. ibiq; præjudic. n. 10. in verb. Hat gedachter euer Vatter und Ehemann in bemeldtem seinem Lehens Gut auch einen grossen Teich / so mit Karpfen besetzt / desßwegen zwischen euch und dem Lehens-Folger Strittigkeit vorfalle / weme die darinn vorhandene Fisch gehörig ; Da nun allberei zwey Jahr vor berührtes euers Vatters und Ehemanns Absterben / selbiger Teich mit junger Brut von ihm besetzt gewesen / und also die Zeit zu fischen / dieses Jahr vorhanden wäre / dafür sichs aus euer Frag ansehen läßet / so gehörten obangeregte Karpfen im Teich euch / den Land-Erben billich. B. N. W. Gleichwie im Gegentheile wann die Zeit / da der Vasall gestorben näher bey der Einsezung der Fisch / als bey den Fischen ist / die Fisch entweder dem Lehens-Folger / oder (wann das Lehens dem Lehensherrn heimgefallen) dem Lehensherrn in vorgedachten Sächf. Gerichten zugesprochen werden. Hartm. Pistor. d. n. 69. Richt. c. l. & Carpz. d. const. 35. def. 27. ubi præjudic. in verb. Im Fall aber erst neulicher Zeit / etwa vor einem Jahr / der Teich besetzt worden / und also nach geraumer Zeit / und wohl nach zweyen Jahren allererst zu fischen wäre / so verblieben mehrgedachte Karpfen zusamt dem Teich / den Lehens-Erben / und ihr hättet euch derselben anzumassen nicht fug. B. N. W. welche Distinctio sich fast auf den textum Juris feud. 2. l. 28. §. his consequenter. zu gründen scheint / davon zu sehen Hartm. Pistor. c. l. n. 7. & Carpz. d. def. 27. n. 5. & 6. Gleichwie wir aber hier nur solche Fische verstanden / welche zur Vermehrung in den Weyher gesetzt worden : Also hat es mit diesen / so man nur zur Verwahrung in den Fisch-Teich gethan / eine ganz andere Be-

wandtnus / angemerekt dieselbigen ohn allen Unterscheid den erblichen Sachen beygezehlet werden / wohl folglich den Erben des verstorbenen Vasallen zugehen. v. DD. ad l. 15. ff. de A. E. V. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. n. 63. Rolenthal. de feud. c. 10. concl. 42. n. 61. & Carpzov. d. const. 35. de f. 26. n. 1. Woraus dann zu schliessen / daß gemeinlich ein solcher Eigenthumsherr mit seinen Zeichen und Weyern nach Gefallen schalten und walten / auch jemand bald auf diese / bald auf jene Weis das Fischen in denselbigen erlauben könne. Wie ihm dann auch unverwehret / aus seinem Bach / oder Fischwasser einem andern die Wässerung zu gestatten / deren sich aber der ander dergestalt gebrauchet muß / daß es der Fischerey unschädlich ist. v. Welenbec. conf. 58. n. 5. & Klock. V. 1. conf. 33. n. 29. Davon in der Bayerischen Lands-Ordn. tit. 18. §. 2. vers. Ob jemand / ic. also versehen. Ob jemand aus einem Bach oder Fisch-Wasser / dessen er nicht Eigenherr ist / die Wässerung auf seine Gründe auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dermassen machen und führen / damit die Fisch darein mit Kömnen mögen / und also der Fischerey / auch Brut / kein Abbruch beschehe / bey Vermeidung zweyer Gulden Straff / und solle nichts desto weniger schuldig seyn / die Gräben jetzt gehörter Gestalt zuzurichten. Add. not. jurid. ad libr. 3. cap. 33. §. 3. Ebenermassen ist ihm unverbotten / solchen Weyher gar zu veräußern / Cæpoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. Worbey dann gefragt wird / ob bey Verkaufung der Weyher und Fisch-Gruben / auch die darinn befindliche Fisch / jederweilen vor verkauft zu achten ; Welche Frag mit diesem Unterschied aufzulösen / daß im Fall die Fisch als Särzlinge sich zu mehren oder zu wachsen in die Weyher gethan worden / selbige als ein Zugehör nicht anders als andere Früchte / die noch auf dem Feld / oder an dem Baum sind / vor verkauft zu halten / arg. l. 44. ff. de R. V. Im Fall sie aber in Behältern eingeschlossen / und zur Verwahrung aufgehalten worden / alsdann nicht mit verkauft zu achten seyen. Vid. Consil. Argent. V. 2. conf. 11. n. 64. Zaf. p. 4. de feud. n. 2. Berlich. p. 3. concl. 45. n. 18. & seqq. Belold. Th. pract. v. fahrende und bewegliche Güter. Noe Meurer / vom Wasser-Recht. qv. 10. n. 6. Mantie. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 6. & Hahn. ad Welenb. tit. de R. D. in fin. Gleichwie aber jetzt gehörter massen die Weyher und Fisch-Teiche selbst verkauft werden können / also hat es ebene Bewandtnus mit denen darinnen befindlichen Fischen / welche man entweder also verhandlet / daß man einem den künftigen Fischfang verkauft / davon wir bey dem 59. Capitel des anderten Buchs. §. 1. l. 376. vers. Die Güter und Sachen betreffend / ic. gehandelt haben / oder / daß man die bereits gefangene Fisch käufflichen überläßet. In welchem Fall aber auf nachfolgende Stück acht zu haben : (1.) Daß keine stinkende faule Fisch zu Markt gebracht werden / arg. l. 1. §. Cura Carnis. 11. ff. de offic. Præf. urb. Add. Kochen. de jure vicin. c. 1. n. 21. (2.) Daß man die Fisch um einen billichmässigen Preis hingebe / weßwegen dann der Obrigkeit wohl erlaubet / jährlich einen billigen Satz des Fisch und Krebs Kauffs zu machen. vid. Bayerische Lands-Ordnung. tit. 18. §. 3. verl. Die Obrigkeit. ic. (3.) Daß die Verkaufung nach der von der Obrigkeit vorgezeichneten Maß beschehe / wie dann die Churfürstl. Sächf. Fisch-Ordn. will / daß alle grosse Fisch (darunter auch die grüne Aele zu zehlen) anders nicht / dann nach dem Pfund sollen verkauft werden / vid. Frisch. de Jure fluviat. p. 3. pag. 7. Welches auch in der Fürstl. Sächf. Merseburgischen Fisch-Ordn. p. 34. widerhohlet und in der Churfürstl.

Churfürstl. Bayerischen Lands-Ordn. tit. 18. §. 3. vers. es sollen. 2c. auch so gar auf alle und jede Fisch und Krebs (ausgenommen die Grundel / Sengel / Pfrillen / oder Erlitzen / Kugelhaubt / und Kreßling / welche man nach der Maß giebt;) extendiret worden. Und endlich (4.) daß das schädliche Auf und Fürkauffen vermieden werde. Dahero dann in vorberührter Chur-Bayerischer Lands-Ordn. Tit. 18. §. 3. vers. Wie wir dann / cum seq. abermahl verordnet / daß die Fisch (so fern sie im Lande zu verkauffen /) nicht ausser Landes geführt werden sollen. Wie nun den Eigen-Herrn ihrer inhabenden Weyher und der darinn befindlichen Fisch halber jetzt-gemeldter massen in den Fisch-Ordnungen hin und wieder gewisse Gesetze vorgeschrieben / nach welchen sie sich reguliren müssen: Also soll ihnen auch in ihrem Eigenthum oder habender Berechtigkeit kein Eintrag geschehen / weniger aber der Nutz / so sie daraus zu hoffen / muthwilliger und gestiefener Weiß entzogen werden. Zwar geschieht solches von böshaffigen Leuten auf verschiedene Weiß / angesehen einige sich nicht scheuen / ihren Nachbarn zum Schaden / die Teich abzulassen / stießende Nacht- und Schmuck-Ägel / item Neussen zu legen / ungelöschten Kalk / Kugeln von faulen Käs / dürrer Matsch und dergleichen ins Wasser zu werfen / um dadurch die Fisch aus einem tiefen Lumpffel zu treiben / und ins Netz zu bringen: item, Delfuchen / Leins Hanff / Ruben- und andere Fisch-Ködder zu gebrauchen / um der Fisch desto leichter habhaft zu werden / durch welche verbottene Stücken sie demnach nicht allein eine grosse Menge Fisch überkommen / sondern auch so gar die Fischrechen Wasser verderben. Vid. Lundenp. ad Jus provin. Würtemb. f. 258. n. 7. & Speidel. Spec. Jur. voc. Fisch. vers. porro etiam, &c. Add. Fürstl. Hessen-Cassell. Wasser und Fisch-Ordn. apud Dietherrum in Befold. contin. voc. Fischerey. vers. alle fließende cum seqq. Welches auch beschiehet / wann man (wie einige thun) mit Waden fischet / Sägsplan in die Bäch oder Wasser (so den Fischen schädlich) von den Sägmühlen fallen läst / oder sonsten darein thut: Vid. Chur-Bayer. Lands-Ordn. tit. 18. §. 2. vers. nach dem, 2c. oder auch / wann man Flach oder Hanff in den Weyhern röset / davon wir bey dem 23. und 24. Cap. des 3. Buchs gehandelt. Oder endlich wann man dem Nachbar zu Schaden viel Enten hält / und selbige auf die Wasser und Weyher gehen läst. Davon wir bey der Materie von den Gänzen und Enten / 2c. gemeldet haben. Add. Bayer. Lands-Ordn. c. 1. vers. Die heimische Enten / 2c. und was dergleichen mehr seyn mag; Allein / wann man solche schädliche Leut in Erfahrung bringet / müssen sie nicht allein (so sie anders zu bezahlen haben) allen verursachten Schaden (wie billich) ersetzen / sondern sie haben auch über diß / nach der Größe des verursachten Schadens und ihres ausgeübten Muthwillens / eine willkürliche empfindliche Bestrafung auszustehen / allermassen in den verfaßten Fisch-Ordnungen hin und wieder angedeutet wird.

Und diese Bestrafung haben um so viel desto mehr die Fisch-Diebe zu gewarten / bey welchen aber nachfolgender Unterschied zu halten: Dann entweder fangen sie die Fisch aus einem fließende und uneingefangnem Wasser / so eine andern zusiehet; Oder sie stehlen Fisch aus den Weyhern oder Behältnissen. Im ersten Fall sind sie an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / item der Person und Sach zu straffen: Im andern Fall aber / haben sie die Straff des Diebstahls verdienet. V. H. O. art. 169. ibiq; Rem. Steph. Zieriz, & Plumlach. Add.

Schneid. ad §. 2. J. de R. D. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 9. & 15. Speid. voc. Fisch. vers. ex quo eodem. & leg. Lundenp. ad Jus prov. Würtemb. f. 256. n. 5. Carpz. pr. Crim. p. 2. qv. 84. n. 77. & seqq. atq; Casp. Klock. conf. adopt. 98. n. 30. Die Ursach dieses gemachten Unterschieds bestehet hierinnen / daß im ersten Fall die Fisch ihrer natürlichen Freiheit überlassen sind / 1. 3. §. 14. ff. de A. A. P. wohlfolglich an denselben als unbesessenen Sachen / eigentlich weder ein Diebstahl begangen / 1. 1. §. 15. ff. si quis in testam. liber. noch eine ordentliche Straff applicirt werden kan. Bocet. cap. 2. de furt. n. 96. Ob gleich dieses Verbrechen zu verschiedenen mahl wäre wiederholt worden. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 13. Da hingegen in dem andern Fall / da die Fisch uns eigenthümlich zustehen / ein wahrhaftiger Diebstahl begangen wird / und dabero nach bewandten Umständen / auch so gar die Lebens-Straff applicirt werden kan. v. l. 8. §. 1. ff. famerit. add. Wesenb. ad tit. pand. de A. R. D. n. 7. Petr. Gregor. Tholosan S. J. U. Libr. 37. c. 5. n. 12. Cœpoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. Berlich. d. concl. 51. n. 15. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. dict. voc. Fisch. vers. ratio diversitatis, &c. Matth. Steph. Zieriz. & Plumlach. ad art. 169. Ord. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 84. n. 78. Welches auch in den Sächs. Rechten aus gebilligt worden: Dann obwohlen das Sächs. Landrecht lib. 2. art. 28. vers. fischet er aber in Teichen / 2c. einen solchen Dieb frey spricht / wann er 30. Schilling bezahlet / Matth. Coler decif. 101. n. 4. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. v. Fisch. vers. de Jure Saxon. & Carpz. d. qv. 84. n. 79. So ist doch solche Verordnung durch ein anderweitige Sanction nach dem Bezeugnis Carpz. d. n. 79. hinweggerum abgeschafft / und in derselben auch die Lebens-Straff nach gestaltten Sachen / auf solche Diebe gesetzt worden / nach welcher demnach heutiges Tages gesprochen wird. Wie dann auch die jenige Straff / da nach denen Sächs. Rechten solche Verbrecher / welche in fließenden gebegten Wassern und Bächen gefischt / die Fisch wieder hergeben / oder deren Werth bezahlen / und so oft sie gefischt / jedesmahl zur Straff drey Schilling erlegen müssen. V. Land. Art. 28. Libr. 2. vers. oder fischet eines andern / 2c. in dem Churfürstenthum / hinwiederum aufgehoben / und an statt derselben eine willkürliche Straff / so entweder in der Lands-Verweisung / oder in dem Staupenschlag / oder auch in einer ewigen Gefängnis / 2c. bestehet / eingeführt worden ist. Carpz. d. qv. 84. n. 84. & seqq. Und hiermit kommt auch die Chur-Bayerische Malefiz-Ordnung tit. 12. art. XI. Rubr. von Fisch-Dieben überein / als worinnen hiervon also constituiret. Welcher aus einem verschlossnen Behälter / oder besetzten Weyher Fisch stiehlt / der ist auch nach Größe und Vielfältigkeit seiner Verbrechung / als ob stehet / wie ein Dieb zu bestraffen. Wann aber solcher Diebstahl in verbottenen und verbotnen fließenden Wassern und Bächen wissentlich und gefährlicher Weiß geschieht / so soll der Thäter nach Größe und Viele seines Verbrechens / an Gut / Ehr / auch am Leib / mit dem Pranger / Verweisung des Landes / ohne / oder mit Ruthen-ausbauen gestraffet werden. Des gleichen auch die Reformat. der Stadt Nürnberg. tit. 24. l. 2. rubr. Straff derjenigen / die Fisch stehlen. 2c. ausser daß darinnen diejenige / so aus einem fließenden uneingefangnem Wasser / das einem andern zustünde / Fisch gefangen / dem Herrn oder Inhaber des Wassers zur Pön und Erschupung seines Schadens / für jedesmahl zween Gulden Rheinisch bezahlen / und nichts desto weniger ein willkürliche Straff / an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit des Fischens und der Person / ausstehen müssen. Add. Wurfban in different. Jur. Civ. & Reform. Noric. pag. 203. & seq. Was von den Fischen bishero gesagt worden / solches hat auch ebenen massen bey denen Kreeben Bloß / davon zu lesen / Matth. Steph. & Plumlach. ad art. 169. Ord. Crim. in fin. Speidel. voc. Fisch. vers. notandum. & Carpz. d. qv. 84. n. 92. & seqq. Add. notat. jurid. ad lib. 1. cap. 24. §. 7.

Endlichen ist bey dieser Materie zu mercken / daß von denen Fischen / wo es von Alters hergebracht / auch der Lebend gegeben wird / und zwar dergestalt / daß man gemeinlich den lebenden Karpfen / Hecht / 2c. wann der Weyher oder Fisch-Teich besetzt ist / bezahlet; wann aber derselbe ruhend gelassen / und etwas darinnen gebauet worden / der lebende Schober Heu / oder die lebende Garbe Haber / 2c. entrichtet wird / welches absonderlich in diesem Fall zu beobachten / wann aus einer zehnbaren Wiesen oder Acker / ein Weyher oder Fisch-Teich gemacht worden ist. Rebuff. tr. de Decimis. qv. 8. n. 9. & Dietherr in seinem natürlichen Unrecht vom Lebend. Rechr. cap. 7. von Fisch- und Forellen-Zehenden. Add. omnino Werndt. tr. vom Lebend-Recht lib. 2. cap. 3. p. 105. & 106. ibique Casp. Loelius in Additione.

Und so viel von der Fischerey / und den Fischen.

— 10 — : 0 : (2 6)

Ende des sechsten Buchs.

Des